

Richtlinien für den Gaggenauer Familien- und Sozialpass

1. Wer hat Anspruch auf einen Gaggenauer Familien- und Sozialpass?

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2012 erhalten die folgenden mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldeten Personen einen Gaggenauer Familien- und Sozialpass:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien oder Alleinerziehende, die mit mindestens einem schwerbehinderten, kindergeldberechtigten Kind (mind. 50 % Schwerbehinderung) in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben
- Wohngeldbezieher
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeldbezieher nach SGB II
- Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zur Beurteilung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien (u.a. bei eheähnlichen Gemeinschaften und gleichgestellten Partnerschaften) sind die jeweils gültigen Beurteilungskriterien zum Landesfamilienpass zugrunde zu legen.

Alleinerziehende im Sinne dieser Richtlinien sind nur Ledige, getrennt lebende oder geschiedene Personen, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner leben und denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht.

2. Wo kann der Gaggenauer Familien- und Sozialpass beantragt werden?

- Der Antrag für den Gaggenauer Familien- und Sozialpass ist im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau (Rathaus, Hauptstraße 71, EG) erhältlich.
- Die Antragstellung bzw. Verlängerung muss grundsätzlich persönlich während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfolgen. Diese sind:

Montag: 8.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 7.00 – 13.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

- Für die Ausstellung des Gaggenauer Familien- und Sozialpasses wird keine Gebühr erhoben.

3. Ab wann und wie lange ist der Gaggenauer Familien- und Sozialpass gültig?

- Der Gaggenauer Familien- und Sozialpass wird ausgestellt, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen.
- Er ist grundsätzlich bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gültig.
- Eine Passverlängerung ist unter Vorlage entsprechender Nachweise möglich, sofern die Voraussetzungen weiter vorliegen. Die Verlängerung wird im Pass eingetragen.
- Bei Verlängerung des Gaggenauer Familien- und Sozialpasses erhalten die Berechtigten
- für das neue Kalenderjahr - eine neue Gutscheinkarte.

4. Was ist zu beachten?

- Der Gaggenauer Familien- und Sozialpass ist in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig. Zur Prüfung des begünstigten Personenkreises kann von der Verwaltung bzw. vom Personal der jeweiligen Einrichtung die Vorlage eines Ausweises (für Personen ab 16 Jahren) verlangt werden.
- Zusammen mit dem Gaggenauer Familien- und Sozialpass wird eine Gutscheinkarte ausgegeben.
- Die Gutscheine können in den jeweiligen Einrichtungen nur in Verbindung mit dem gültigen Familien- und Sozialpass eingelöst werden.
- Verlorengegangene oder gestohlene Gutscheinkarten zum Familien- und Sozialpass können innerhalb der Geltungsdauer nicht ersetzt werden.
- Der Familien- und Sozialpass und die enthaltenen Gutscheine sind nicht übertragbar.
- Der Gaggenauer Familien- und Sozialpass ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Gaggenau. Grundsätzlich werden die Leistungen nur gewährt, sofern Mittel im Haushalt der Stadt Gaggenau bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen und Vergünstigungen besteht nicht.
- Eine Erstattung nicht eingelöster Wertgutscheine ist ausgeschlossen.
- Ausgestellte Familien- und Sozialpässe können für die Dauer ihrer Gültigkeit zurück verlangt werden, wenn falsche Angaben gemacht oder eine missbräuchliche Verwendung festgestellt wurde.
- Die Leistungen werden stets widerruflich gewährt.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung und/oder Verlängerung des Gaggenauer Familien- und Sozialpasses vorzulegen?

Die Voraussetzungen sind bei der Antragstellung bzw. bei der Verlängerung des Familien- und Sozialpasses entsprechend nachzuweisen durch

- Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder
- Kindergeldnachweis (bei volljährigen Kindern)
- Bei schwerbehindertem Kind: Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- Leistungsbescheid der Wohngeldbehörde
- Leistungsbescheid des Jobcenters
- Leistungsbescheid des Sozialamtes

6. Welche Vergünstigungen werden gewährt?

Die Vergünstigungen sind in der jeweils gültigen Gutscheinkarte aufgeführt.

7. Wann ist der Familien- und Sozialpass zurück zu geben?

Der Familien- und Sozialpass ist unaufgefordert zurück zu geben, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt entfallen oder ein Wegzug aus Gaggenau vorliegt.

8. Abrechnung

Die von den Passinhabern eingelösten Gutscheine/Wertgutscheine sind von den jeweiligen Einrichtungen zur internen Verrechnung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die jeweiligen Einrichtungen, für die Vergünstigungen nach dem Gaggenauer Familien- und Sozialpass gewährt werden, stellen den Aufwand vierteljährlich, mindestens jedoch jährlich -spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres - der Stadt Gaggenau in Rechnung.

9. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien zum Gaggenauer Familien- und Sozialpass treten ab 01.06.2013 in Kraft.